

**GASTSPIELPRÜFBUCH**nach § 45 VStättVO  
- Fassung Mai 2021 -

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Art der Veranstaltung	
<b>Veranstalterin / Veranstalter</b>	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

das Gastspielprüfbuch gilt bis zum

Auf der Grundlage der Angaben in diesem Gastspielprüfbuch, evtl. Auflagen und einer

nichtöffentlichen Probe am

in der Veranstaltungsstätte

ist der Nachweis der Sicherheit der Gastspielveranstaltung erbracht.

Dieses Gastspielprüfbuch ist in drei Ausfertigungen ausgestellt worden, davon verbleibt eine

Ausfertigung bei der ausstellenden Behörde

ausgestellt am

Durch

Anlage 2 zur VStättVO

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

- Seite 2 -

Name Geschäftsführer/in Vertreter/in des Veranstalters:	
--	--

(Anschrift, falls diese nicht mit der des Veranstalters identisch ist.)

Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

Dieses Gastspielprüfbuch hat fünf Seiten und folgende Anhänge:

- Seiten Standsicherheitsnachweis gemäß § 67 LBO / statische Berechnungen (Anhang 1)
- Seiten Angaben über das Brandverhalten von Baustoffen und Materialien (Anhang 2)
- Seiten Angaben über die feuergefährlichen Handlungen (Anhang 3)
- Seiten Angaben über pyrotechnische Effekte (Anhang 4)
- Seiten Sonstige Angaben z.B. über Leistungserklärungen, Verwendbarkeitsnachweise, Übereinstimmungsbestätigungen / -erklärungen, EU-Baumusterprüfbescheinigung (Anhang 5)
- Seiten
- Seiten

**Veranstaltungsleiter/in gemäß § 38 Abs. 2 und 5 der VStättVO für die geplanten Gastspiele ist**

Herr / Frau:

**Verantwortliche für Veranstaltungstechnik nach § 39 i. V. m. § 40 der VStättVO sind:**

1.	Herr / Frau:	
	Befähigungszeugnis-Nr.:	
	Ausstellungsdatum:	
	ausstellende Behörde:	
2.	Herr / Frau:	
	Befähigungszeugnis-Nr.:	
	Ausstellungsdatum:	
	ausstellende Behörde:	
3.	Herr / Frau:	
	Befähigungszeugnis-Nr.:	
	Ausstellungsdatum:	
	ausstellende Behörde:	

**4. Fachkraft für Veranstaltungstechnik (§ 40 Abs. 4 VStättVO)**

**Bei Szenenflächen mit nicht mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche**

Herr / Frau:

Hinweis: Der Nachweis der Qualifikation durch ein Befähigungszeugnis ist nur für Verantwortliche gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 3 VStättVO konstitutiv geregelt.

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

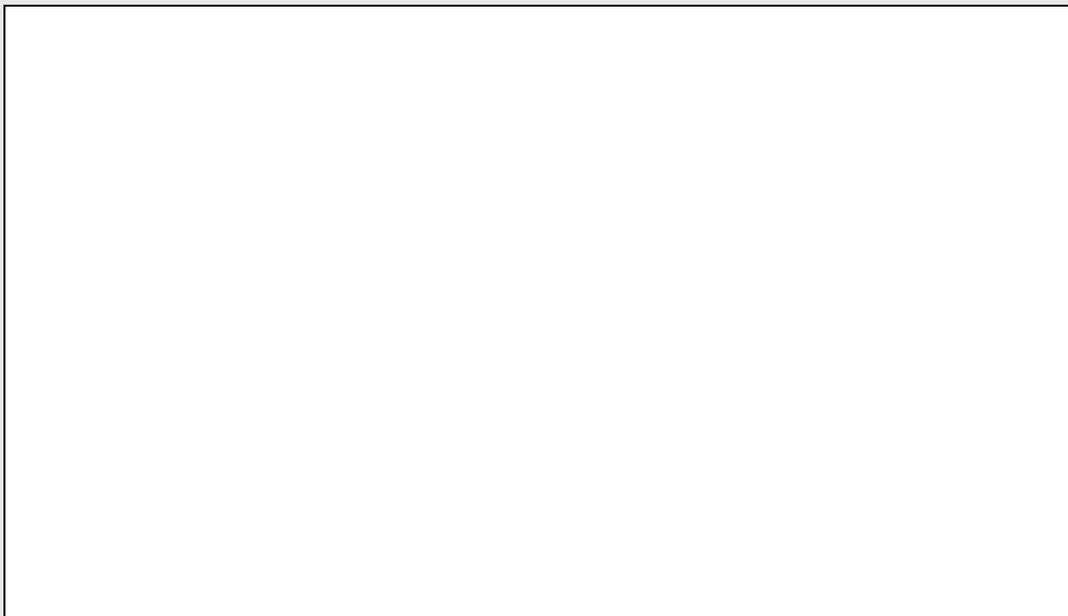
- Seite 3 -

**1. Ausführliche Beschreibung der Veranstaltung**

(Angaben zur Veranstaltungsart zu den vorgesehenen Gastspielen, zur Anzahl der Mitwirkenden, zu feuergefährlichen Handlungen, pyrotechnischen Effekten, anderen technischen Einrichtungen, z.B. Laser, zur Ausstattung, zum Ablauf der Veranstaltung und zu sonstigen Vorgängen, die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich machen.)

**2. Darstellung der Aufbauten, Ausstattungen, technischen Einrichtungen**

(Die Aufbauten und Ausstattungen sind zu beschreiben, zeichnerisch ist der Bühnenaufbau mindestens durch einen Grundriss und möglichst durch einen Schnitt darzustellen. Werden Ausrüstungen in größerem Umfang gehangen, ist ein Hängeplan erforderlich, auf bewegliche Teile der Dekoration und zum Aufbau gehörende maschinen- und elektrotechnische Einrichtungen und die damit verbundenen Gefahren ist hinzuweisen. Es sind Angaben zu mitgeführten Bühnen/Szenenflächen, Zuschauertribünen und Bestuhlungen zu machen, sonstige Angaben.)



- Seite 4 -

**1. Gefährdungsanalyse**

- a) Bei gefährlichen szenischen Vorgängen ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen. Gefährliche szenische Vorgänge sind z. B. offene Verwandlungen, maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Tätigkeiten im oder über dem Zuschauerbereich

Beschreibung der gefährlichen szenischen Handlung:	
Unterschiedene Personen:	
Schutzmaßnahmen:	
Einweisung vor jeder Probe und Vorstellung erforderlich: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

- b) Vor dem Einsatz gefährlicher szenischer Einrichtungen ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen.

Gefährliche szenische Einrichtungen sind Geräte, Einrichtungen und Einbauten in kritischen Bereichen von Bühnen, Szenenflächen und Zuschauerbereichen, z. B. Unterbauten des Schutzvorhangs, Anordnung von Regieeinrichtungen, Vorführgeräten, Scheinwerfern, Kameras, Laseranlagen usw. im Zuschauerraum, Leitungsverbindungen zwischen Brandabschnitten.

Geräte, Einrichtungen und Einbauten:	
Unterbauten des Schutzvorhangs:	
Ortsveränderliche technische Einrichtungen im Zuschauerraum:	
Laseranlagen/Standort:	
Leitungsverbindungen:	
Sonstiges:	

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

- Seite 5 -

**4. Auflagen**

--

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

**5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist

bei

--

in

--

inzulegen.

Ort, Datum
------------

Behörde
---------

Unterschrift
--------------

Dienstsiegel
--------------

Anlage 2 zur VStättVO

- Seite 6 -

**Anhang 1**

zum Gastspielprüfbuch

Titel der Gastspielveranstaltung

**Standsicherheitsnachweis** \*)

(ggf. Hinweis auf beigefügte statische Berechnungen)

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

\*) ggf. weitere Seiten anfügen

- Seite 7 -

## Anhang 2

zum Gastspielprüfbuch

Titel der Gastspielveranstaltung

### Baustoffe und Materialien

Die in der VStättVO geregelten brandschutztechnischen Mindestanforderungen an Baustoffe und Materialien sind zu erfüllen.

#### Erläuterungen:

Es dürfen nur Baustoffe verwendet werden, die den jeweiligen bauaufsichtlichen Mindestanforderungen entsprechen.

Die Zuordnung der bauaufsichtlichen Anforderungen aus der VStättVO in Verbindung mit der Landesbauordnung (LBO) zu den (nationalen) Baustoffklassen und den (europäischen) mindestens erforderlichen Leistungen zum Brandverhalten erfolgt durch die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung (VV TB) – Erlass des MIBS zur Änderung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung (MVV TB) in der jeweils geltenden Fassung. Hier ist insbesondere der Anhang 4, der durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) bekannt gemachten MVV TB, die nach § 86a Absatz 5 Satz 2 LBO als Verwaltungsvorschrift des Saarlandes, in der jeweils der jeweils geltenden Fassung gelten, einzuhalten.

Ort bezeichnet den Einsatzort des Baustoffes oder Materials:

- B** = Bühne
- S** = Szenenfläche
- SmF** = Szenenfläche mit automatischer Feuerlöschanlage
- SoL** = Szenenfläche ohne automatischer Feuerlöschanlage
- Z** = Zuschauerraum (bei Versammlungsstätten mit Bühnenhaus)
- V** = Versammlungsraum
- F** = Foyer

Für Baustoffe gelten die allgemeinen Anforderungen an die Verwendung von Bauprodukten gemäß § 17b LBO. Bei CE-gekennzeichneten Bauprodukten gelten für die Verwendung die Anforderungen gemäß § 17c LBO. Für nationale Bauprodukte sind Verwendbarkeitsnachweise gemäß §§ 18 ff. LBO zu führen

Soweit die eingesetzten Materialien keine Baustoffe sind, sind die bauaufsichtlichen Anforderungen entsprechend einzuhalten und nachzuweisen.





Anlage 2 zur VStättVO

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

- Seite 10 -

(noch Anhang 3)  
zum Gastspielprüfbuch

Titel der Gastspielveranstaltung

**Brandschutztechnische Gefährdungsanalyse<sup>\*)</sup>**

(Für feuergefährliche Handlungen, von denen eine besondere Gefahr wegen ihrer Art oder der Nähe des Abrennortes zu Ausstattungen oder Personen ausgeht, ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen).

**Feuergefährliche Handlungen**

Gefahren durch:

- Flambildung
- Funkenflug
- Blendung
- Wärmestrahlung
- Abtropfen heißer Schlacke
- Druckwirkung
- Splittereinwirkung
- Staubablagerung
- Schallwirkung
- Gegenseitige Beeinflussung verschiedener Effekte
- Gesundheitsgefährdende Gase, Staube, Dämpfe, Rauch

Schutzmaßnahmen:

Abstände zu Personen:

Abstände zu Dekorationen:

Unterwiesene Personen:

Lösch- u.

Feuerbekämpfungsmittel:

Sonstige Maßnahmen:

<sup>\*)</sup> ggf. weitere Seiten anfügen

- Seite 11 -

**Anhang 4**

zum Gastspielprüfbuch

Titel der Gastspielveranstaltung   
--

**Angaben über die pyrotechnischen Effekte**

Diese Anlage ist erforderlich, wenn auf der Bühne / Szenenfläche oder im Versammlungsraum szenisch bedingte pyrotechnische Effekte durchgeführt werden.

Bei Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ist das Sprengstoffrecht, insbesondere das Sprengstoffgesetz (SprengG) und die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und einzuhalten.

**Hinweise:**

Die folgenden Hinweise beziehen sich auf das Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518) zuletzt geändert durch Artikel 232 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) und die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BAnz AT 21.12.2020 V1).

Gemäß § 23 Abs. 6 der 1. SprengV dürfen Effekte mit pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen und Effekte mit explosionsgefährlichen Stoffen in Film- und Fernsehproduktionsstätten nur vorgeführt werden, wenn der Effekt vorher gemäß der beabsichtigten Verwendung erprobt worden ist. Das Theaterunternehmen und die vergleichbare Einrichtung sowie die Film- und Fernsehgesellschaft bedürfen für die Erprobung der Genehmigung der für den Brandschutz zuständigen Stelle, für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden oder Besuchern auch der Genehmigung der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Stelle. Die Genehmigungen können versagt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Mitwirkender oder Dritter erforderlich ist.

Nach § 23 Abs. 7 der 1. SprengV hat, wer in eigener Person außerhalb der Räume seiner Niederlassung oder ohne eine solche zu haben, auf Tourneen pyrotechnische Effekte in Anwesenheit von Besuchern verwenden will, dies der zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

Gemäß § 23 Abs. 8 der 1. SprengV haben die verantwortlichen Personen bei der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F4 (Feuerwerkskörper) und T2 (pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater) die Schutzabstände entsprechend der Anlage 6 der 1. SprengV zu ermitteln und einzuhalten. Verantwortliche Person im Sinne der Anlage 6 der 1. SprengV ist eine zur Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der jeweiligen Kategorie berechnete, vom Erlaubnisinhaber beauftragte Person. Auf § 19 SprengG i.V. mit §§ 20 und 21 SprengG wird verwiesen.

Pyrotechnische Gegenstände werden nach dem Grad der von ihnen ausgehenden Gefährdung und ihrem Verwendungszweck gemäß § 3a SprengG in verschiedene Kategorien eingeteilt.

Nach § 22 Abs. 2 der 1. SprengV dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F3 und F4 (Feuerwerkskörper), T2 (pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater) und P2 (sonstige pyrotechnische Gegenstände) sowie pyrotechnische Sätze der Kategorie S2 nur Personen überlassen werden, die auf Grund einer entsprechenden Erlaubnis nach § 7 oder § 27 oder eines entsprechenden Befähigungsscheines nach § 20 des Sprengstoffgesetzes oder auf Grund einer Bescheinigung nach § 22 Absatz 1a Satz 1 des Sprengstoffgesetzes zum Erwerb berechnete sind und mit diesen Gegenständen umgehen dürfen.

Es wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass gemäß § 20 Abs. 3 der 1. SprengV ein Erlaubnisinhaber nach § 7 oder § 27 des Sprengstoffgesetzes oder eine verantwortliche Person nach § 20 des Sprengstoffgesetzes mit der Befähigung zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände für Bühne und Theater der Kategorie T2 pyrotechnische Gegenstände, die als pyrotechnischer Gegenstand für Bühne und Theater der Kategorie T1 oder als pyrotechnischer Gegenstand für Bühne und Theater der Kategorie T1 mit der Angabe „nur zur Verwendung im Freien“ gekennzeichnet sind, in einer von der Kennzeichnung oder der Gebrauchsanleitung abweichenden Art und Weise verwenden darf, wenn er dabei die mit diesem Gebrauch verbundenen Gefahren gebührend berücksichtigt.

Anlage 2 zur VStättVO

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

- Seite 12 -

**Nach Sprengstoffrecht verantwortliche Personen:**

**Erlaubnisinhaber/in:**

Name, Vorname:

Erlaubnis-Nr.:

Ausstellungsdatum:

ausstellende Behörde:


**Befähigungsscheininhaber/in:**

Name, Vorname:

Befähigungsschein-Nr.:

Ausstellungsdatum:

ausstellende Behörde:


**Beauftragte Person:**

Herr / Frau:

--



Anlage 2 zur VStättVO

- Seite 14 -

(Anhang 5)  
zum Gastspielprüfbuch

Titel der Gastspielveranstaltung

**Sonstige Angaben**

Für folgende Bauprodukte liegen z.B. Leistungserklärungen (§ 17c LBO), Verwendbarkeitsnachweise (§§ 18 – 21 LBO), Übereinstimmungsbestätigungen / Übereinstimmungserklärungen (§ 23 i.V.m. § 22 LBO), EU-Baumusterprüfbescheinigungen vor:

**Für folgende Fliegende Bauten liegen Ausführungsgenehmigungen vor:**

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

- Seite 15 -

(Anhang 5)  
zum Gastspielprüfbuch

Titel der Gastspielveranstaltung

#### Sonstige Angaben

Für folgende pyrotechnische Gegenstände liegen z.B. Konformitätsnachweise (gemäß § 5 SprengG), Baumusterprüfbescheinigungen (gemäß § 5b SprengG), EU-Konformitätserklärung nach Anhang III der Richtlinie 2013/29/EU (gemäß § 5c SprengG), Bescheinigung der zuständigen Bundesbehörde vor:

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!